

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Energie Sektion Marktregulierung 3003 Bern Per Email: stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 29. Januar 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Revision des Stromversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der sgv steht zum Stromversorgungsgesetz, weil es verschiedene Kompromisse enthält und gleichzeitig Marktprozesse fördert. Einerseits liberalisiert es den Strommarkt und andererseits garantiert es den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Grundversorgung, sollten sie eine wünschen. Einerseits leistet es der Entflechtung von Stromproduktion und Stromverteilung Vorschub und andererseits wahrt es die unternehmerische Freiheit der Unternehmen, die sich für eine Integration entscheiden. Einerseits macht es aus dem elektrischen Strom ein marktfähiges Gut und andererseits schafft es Rahmenbedingungen für die Versorgungssicherheit. Im Willen, diesen Charakter des Stromversorgungsgesetzes weiterzuführen, fällt die Stellungnahme des sgv zum vorliegenden Entwurf differenziert aus:

- Der sgv hält die 2. Etappe der Liberalisierung des Strommarkts für unabdingbar. Es ist höchste Zeit, die im Konsens des Stromversorgungsgesetzes angelegte Regelung, endlich umzusetzen. Schon zu lange ist dieser Schritt verzögert worden; diese Verzögerung ging zu Lasten der «gebundenen Stromkunden» und der Wettbewerbsfähigkeit verschiedener Branchen, inklusive der Elektrizitätsversorger selbst.
- Entsprechend verlangt der sgv die Umsetzung der Liberalisierung entlang dem WAS-Modell, das eine Grundversorgung als bedingungslose Option vorsieht. Die Tarife in dieser Grundversorgung sollen weiterhin von der Elektrizitätskommission in einem «Markup-Costing»-Kalkulationsrahmen bestimmt werden.
- Der sgv ist skeptisch gegenüber einer Speicherreserve; das Schweizer Marktdesign sollte weiterhin dem «Energy Only» Grundsatz folgen. Sollte die Haltung dieser Reserve tatsächlich günstiger sein als die Deckung des Bedarfs auf dem Markt – was sehr unwahrscheinlich ist –, muss die Reserve zwingend mit marktwirtschaftlichen Instrumenten bewerkstellig werden.



Der sgv fordert die Liberalisierung des gesamten Messwesens; darüber hinaus muss das Eigentum an den Messdaten eindeutig den Datenverursachern zugewiesen werden, damit diese ihre Daten zum marktfähigen Gut machen können.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Jene Artikel, zu denen der sqv keine Bemerkungen hat, werden vom Verband akzeptiert.

Art. 4a: Streichen. Eine Sonderregelung für Bahnen sollte es nicht geben, da sie sich wettbewerbsverzerrend auswirkt. Generell stellt sich hier die Frage, was im Sinne dieses Artikels als erzeugte Elektrizität zählt.

Art. 5; Art. 6 und Art. 7: Streichen, bzw. am aktuellen Gesetz inklusive Inkraftsetzung des Artikels 7 (WAS-Modell) festhalten. Das vom Bundesrat in diesem Entwurf vorgeschlagene Modell ist zu kompliziert und zu invasiv. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen wählen können, ob sie in der Grundversorgung verbleiben oder sich im Markt mit Strom eindecken. Damit wird die Grundversorgung zum Benchmarkt für die Marktversorgung; entsprechend werden die Preise der Grundversorgung zum Benchmark für Marktpreise. Damit die Grundversorgung diese Funktion erfüllen kann, müssen ihre Tarife nach dem «Markup-Costing»-Kalkulationsrahmen von der eidgenössischen Elektrizitätskommission festgesetzt werden. Eventualiter stellt der sqv folgende Anträge zum vorliegenden Entwurf:

Art. 6 Abs. 1: Der Entscheid, ob in der Grundversorgung zu verbleiben oder in den Markt einzutreten, hat allein die Verbraucherin oder der Verbraucher zu fällen; Bedarfsnachweise und andere Hürden sollen gänzlich gestrichen werden.

Art. 6 Abs. 3 und 4: Die Tarife in der Grundversorgung werden von der eidgenössischen Elektrizitätskommission nach dem «Markup-Costing»-Kalkulationsrahmen für jeweils ein Jahr festgelegt.

Art. 6 Abs. 2 und 4: Diese Vorgabe ist zu streichen, weil sie weder verhältnismässig ist, noch aus der Energiestrategie 2050 folgt. Sollte sie trotzdem bestand haben, dann ist sie als eine Unterstützungsmassnahme für die Wasserkraft zu zählen. In diesem Fall sind alle anderen bestehenden Unterstützungsmassnahmen für die Wasserkraft ersatzlos zu streichen.

Der sgv hält fest, dass eine (weitere) Subventionierung der Wasserkraft oder Abschottung des Marktes mit dem Ziel, die Wasserkraft zu fördern, nicht notwendig ist. Die erläuternden Materialien führen auf Seite 15 aus: «Dieser Gesamtblick zeigt, dass sich die Schweizer Wasserkraft zwar in einer wirtschaftlich angespannten Situation befindet, aber weiterhin (reduzierte) Gewinne erzielen kann. Im Übrigen hat sich der Grosshandelspreis (in Schweizerfranken) seitdem historischen Tief im Jahr 2016 stark erholt (Anstieg um 38 Prozent im Jahresmittel von September 2017 bis August 2018 gegenüber 2016).» Und fährt ebendort fort: «Der Umfang von Investitionen in Wasserkraftwerke war in der Vergangenheit stets Schwankungen unterworfen und stand massgeblich im Zusammenhang mit den Marktpreisen sowie den Lebenszyklen des Kraftwerksparks (Erstinvestition, Erneuerung, Erweiterung). Wesentliche Erneuerungsinvestitionen tätigten die Unternehmen in den Jahren 2008 bis 2012, d.h. in Zeiten mit hohen Strompreisen. Seither sind die Investitionen gesunken und befinden sich heute wieder auf einem Niveau, welches den Jahren davor entspricht. Bisher erhärtete sich das Risiko dauerhafter Ausserbetriebnahmen von Wasserkraftwerken infolge geringer Erneuerungsinvestitionen nicht. Die derzeitige Zurückhaltung bei den Neubauprojekten ist zudem wirtschaftlich rational, da es im europäischen Markt weiterhin Kraftwerksüberkapazitäten gibt.»

Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1: Grundversorger ist jeweils der Elektrizitätslieferant, der die meisten Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte in einem Netzgebiet beliefert. Damit wird dem Grundsatz der Entflechtung Rechnung getragen.



Art. 7: Dieser Artikel ist zu streichen, denn eine dritte Kategorie ist im Gesetzeskonzept nicht vorgesehen. Stattdessen werden die versorgten Haushalte und Unternehmen zurück in die Grundversorgung geführt. Sollte die Ersatzversorgung trotzdem bleiben, sollen sich ihre Tarife nach der Grundversorgung richten.

Art. 8a: Streichen. Die erläuternden Materialien können nicht darlegen, warum es diese Speicherreserve in einem «Energy-Only» Markt braucht. Unklar bleibt auch, ob im Fall einer Verknappung – die Unterlagen umschreiben sie nicht näher – es nicht günstiger wäre, sich im Intraday-Markt einzudecken, als die Speicherreserve zu führen. Sollte die Speicherreserve in der Vorlage bleiben, muss mit marktwirtschaftlichen Instrumenten und technologieneutral ausgestattet sein. Reservezuteilungen dürfen weder für länger als ein Jahr vorgenommen werden noch die sogenannten Opportunitätskosten der Reservehalter berücksichtigen.

Art. 12 Abs. 2: Ergänzen. «Der Bundesrat kann vorsehen, dass Anbieter von Elektrizität bestimmte Angaben zur Herkunft der Elektrizität <u>auf Jahresbasis</u> machen…» Die aufgeführte Information ist lediglich einmal jährlich zu veröffentlichen, andernfalls droht ein enormer bürokratischer Aufwand und eine (zusätzliche) Differenz zu den europäischen Märkten.

Art. 13a: Lit. b, c, und d streichen. Es ist sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit wechseln können, d.h. auch mehrmals unterjährig. Alles andere ist eine unverhältnismässige Einschränkung des Marktes. Insbesondere widerspricht Lit. d die Wahlfreiheit, welche in Art. 6 (bzw. 7. des bestehenden Gesetzes) stipuliert wird. Die Wahlfreiheit soll unbeschränkt sein.

Art. 14: Der Netznutzungstarif hat sich allein nach dem Umfang, der Art und dem Zeitpunkt der Nutzung am (Haus)Anschlusspunkt zu richten.

Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3bis Lit. d: Streichen. In einem «Energy-Only» Markt sollen nicht-Energie Elemente nicht Teil der Tarifierung sein.

Art. 17a ff und Art. 17bter: Ersetzen dieses Konzeptes durch eine allgemeine Liberalisierung des Messwesens. Gemäss dem Stromversorgungsgesetz sollte das Messwesen frei sein. Erst die Änderung vom 1.1.2018 hat diesen Markt abgeschottet. Das Ziel muss sein, ihn wieder zu liberalisieren. Dafür sind folgende Instrumente notwendig: Das Messwesen muss frei im Angebot und in der Nachfrage werden; die Verursacher der Daten sollten ein Eigentumsrecht an den Daten haben; die Daten sollen in einem Markt übereignungsfähig sein. Damit wird einerseits sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anreiz haben, Verbrauchsdaten (intelligent) zu messen und preiszugeben und andererseits ein Markt für Messsysteme, Messwesen, Aggregatoren und Auswerter von Daten gebildet wird. Dieser Markt schafft wiederum Anreize für Stromproduzenten und Netzbetreiber, Daten zu valorisieren und sie in ihre betriebswirtschaftliche Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Art. 17bbis: Ergänzen. Der sgv befürwortet die Regelung; es fehlt jedoch eine eindeutige Eigentumszuweisung der Flexibilität. Diese ist notwendig, damit die Flexibilität selbst zu einem marktfähigen Gut werden kann. Bei marktlicher Ausgestaltung der Effizienz kann sie den allfälligen Bedarf nach Reserven wettmachen.

Art. 18ff: Streichen; am geltenden Recht festhalten. Die im Entwurf gemachten Vorschläge verschlechtern die Gouvernanz der nationalen Netzgesellschaft. Es ist weder zielführend noch mit den aktuellen Vorstellungen guter Unternehmensführung vereinbar, wenn die Mitwirkungspflicht (!) der Eigentümerinnen eingeschränkt wird oder strategische Gremien verpflichtend (!) mit Operativen vermischt werden. Die heutige Ausgestaltung der Gouvernanz ist ausreichend.



Art. 22a Titel und Abs. 1: Ändern. Bei der «Sunshine» Regulierung geht es um den Vergleich der Tarife der Verteilnetzbetreiber; das soll einerseits im Titel und in der ausdrücklichen Benennung, dass sämtliche Verteilnetzbetreiber zu ihr gehören, klargemacht werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor sgv, Nationalrat Henrique Schneider stellvertretender Direktor